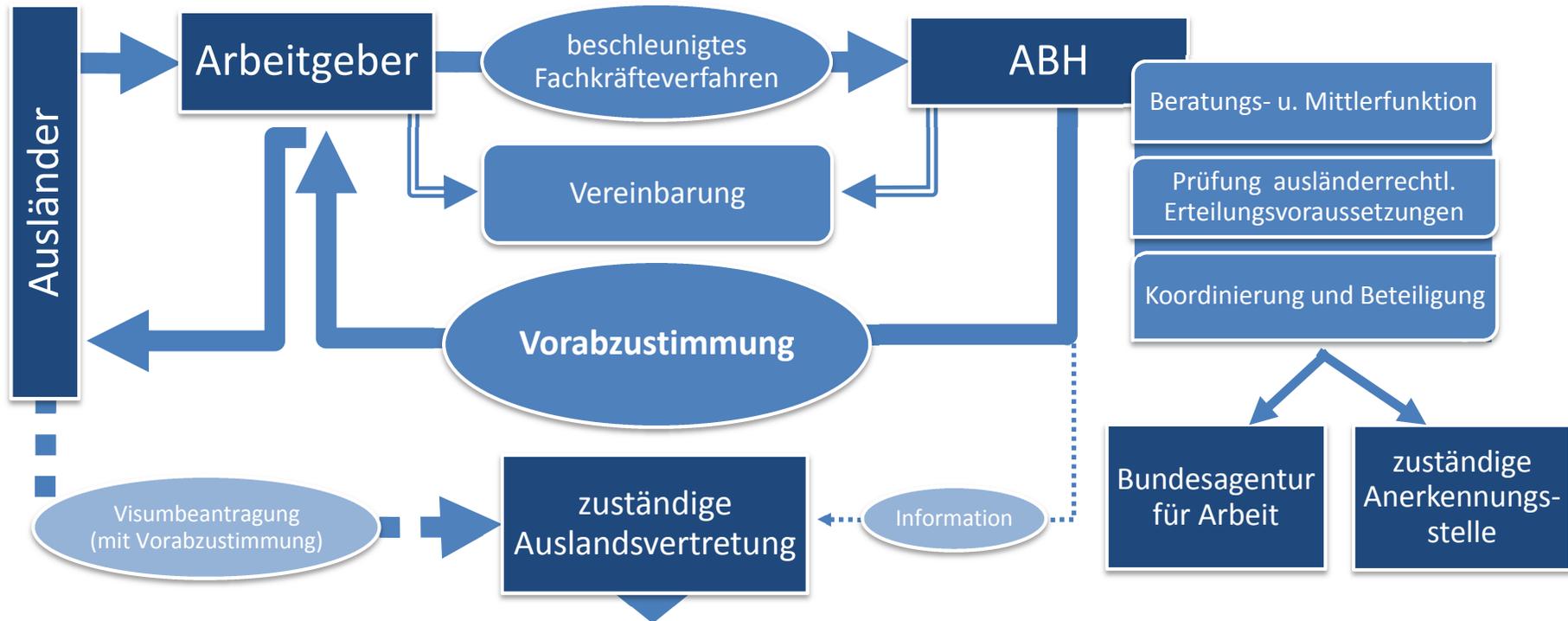


Beschleunigtes Fachkräfteverfahren gem. § 81a AufenthG

Für Einreisefälle zum Zweck der Beschäftigung nach §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Abs. 3 AufenthG sowie bei sonstigen qualifizierten Beschäftigten



Erteilung eines Visums zur Einreise der Fachkraft und ggf. von Familienangehörigen

Das Verfahren soll i.d.R. nicht länger als vier Monate dauern (Anerkennungsstelle: 2 Monate, Bundesagentur: 1 Woche, Auslandsvertretung: 3 Wochen zur Terminvergabe und 3 Wochen zur Visumentscheidung). Die Durchführungs- bzw. Bearbeitungsgebühr bei der Ausländerbehörde beträgt 411,- €. Hinzu kommt eine Visumgebühr von 75,- € sowie ggf. Gebühren für die Anerkennung der Qualifikation, erforderliche Legalisation von Urkunden usw..

